

Sanitätsdienstreglement des Samaritervereins Pfäffikon SZ

(Ergänzende Bestimmungen zum gleichnamigen Reglement des schweizerischen Samariterbundes. Die männlichen Bezeichnungen stehen allgemein für beide Geschlechter).

Artikel 1

Dieses Reglement regelt die Rechte und Pflichten der Veranstalter, des Samaritervereins Pfäffikon SZ (nachstehend SVPF genannt) und der Samariter bei der Betreuung von Sanitätsposten bei Anlässen aller Art.

Organisation

Artikel 2

Für die vom SVPF zur Betreuung übernommenen Sanitätsposten werden das Personal und das benötigte Material gemäss diesem Reglement zur Verfügung gestellt.

Artikel 3

Für die Organisation des Sanitätsdienstes bestimmt der Vorstand einen Verantwortlichen (Sanitätsdienstverantwortlicher). Dieser vertritt den Verein in Belangen des Sanitätsdienstes.

Artikel 4

Alle im Einsatz stehenden Samariter sind Aktivmitglieder eines dem schweizerischen Samariterbund angeschlossenen Samaritervereins und werden durch diesen für ihre Aufgaben zur Betreuung von Sanitätsposten geschult.

Artikel 5

Der Veranstalter bezeichnet eine in seinem Namen weisungsberechtigte Kontaktperson, an die sich der Sanitätsdienstleiter während der Veranstaltung bei Unklarheiten, Beanstandungen oder Wünschen wenden kann.

Generelle Beanstandungen, Wünsche und Anregungen des Veranstalters sind an den Sanitätsdienstverantwortlichen zu richten.

Artikel 6

Grundsätzlich werden alle Sanitätsposten mit mindestens zwei Samaritern besetzt. Im Übrigen richtet sich die Anzahl der eingesetzten Samariter nach der Risikobeurteilung. Über die Zahl der einzusetzenden Samariter entscheidet der Sanitätsdienstverantwortliche.

Artikel 7

Während ihrer Dienstzeit sind die Samariter dem Sanitätsdienstleiter unterstellt. In Bezug auf Organisation, Einrichtung und Betrieb des Sanitätspostens haben sich die Samariter nur an die Weisung des Sanitätsdienstleiters und der Ausbilder des SVPF zu halten.

Der Konsum von alkoholischen Getränken ist während des Dienstes verboten.

Artikel 8

Die im Einsatz stehenden Samariter sind gekennzeichnet und tragen Namensschilder.

Artikel 9

Bagatellverletzungen werden an Ort und Stelle versorgt. Patienten mit schweren oder unklaren Verletzungen werden an einen Arzt oder eine Notfallstation überwiesen. Der Postenleiter entscheidet, ob ein Patient in einem vom Veranstalter zur Verfügung gestellten, geeigneten Fahrzeug oder durch den Rettungsdienst zu transportieren ist. Die Kosten für Ambulanztransporte sowie allfällige externe Behandlungen (Ärzte, Spitäler usw.) sind vom Patienten, dessen Versicherung oder vom Veranstalter zu übernehmen.

Pflichten des Veranstalters

Artikel 10

Die Betreuung der Verletzten ist für diese auf dem Samariterposten unentgeltlich. Für die Übernahme des Sanitätspostens hat der Veranstalter den SVPF, gemäss den im Anhang aufgeführten Ansätzen, zu entschädigen. Diese Ansätze werden durch den Vorstand festgelegt.

Artikel 11

Der Veranstalter hat die im Einsatz stehenden Samariter wie folgt zu verpflegen:
Ein bis vier Einsatzstunden: Ein Znüni oder Zvieri inkl. alkoholfreie Getränke. Für Einsätze über vier Stunden zusätzlich eine Hauptmahlzeit.

Artikel 12

Anlässe, bei denen ein Sanitätsposten zu betreuen ist, müssen mindestens 4 Wochen im Voraus beim Sanitätsdienstverantwortlichen des SVPF angemeldet werden. Für die Anmeldung sind die vorgedruckten Formulare zu verwenden.

Artikel 13

Für die Errichtung eines der Grösse der Veranstaltung entsprechenden Sanitätspostens ist vom Veranstalter ein geräumtes, leicht zugängliches Lokal zur Verfügung zu stellen. Falls das Lokal den Anforderungen eines hygienischen und zweckmässigen Sanitätspostens nicht entspricht, kann der SVPF jederzeit von seiner Aufgabe zurücktreten. Sollte durch den Veranstalter keine Lokalität zur Verfügung gestellt werden können, ist dies dem SVPF mitzuteilen und der SVPF kann gegen Verrechnung einen Sanitätsdienstwagen oder ein Zelt für die Veranstaltung zur Verfügung stellen. Fenster, Strom, Licht und Wasser müssen in jedem Fall vorhanden sein. Ansonsten sind Lampen, Heizung etc. durch den Veranstalter zur Verfügung zu stellen.

Der Veranstalter ist dafür besorgt, dass die benötigte Anzahl Parkplätze für die Sanitätsdienstleistenden in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes vorhanden sind und die Zu- und Wegfahrt für Rettungskräfte (Rettungsachse) jederzeit gewährleistet ist.

Pflichten des SVPF

Artikel 14

Die sanitätsdienstleistenden Samariter werden gemäss den vom Vorstand festgelegten Ansätzen entschädigt.

Änderungsmöglichkeiten

Artikel 15

Sanitätsposten werden nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters vorzeitig aufgehoben. Verlängerungen sind nur in Absprache mit dem Sanitätsdienstleiter möglich, der dies begründet ablehnen darf.

Artikel 16

Sämtliche Vereinbarungen mit dem Veranstalter, die von diesem Reglement abweichen, sind schriftlich festzuhalten.

Schlussbestimmungen

Artikel 17

Das Reglement für Sanitätsdienstposten des schweizerischen Samariterbundes (SSB) ist integrierter Bestandteil dieses Reglements. Auf Wunsch können die Bestimmungen des SSB zugestellt werden.

Nicht geordnete Einzelprobleme werden durch den Vorstand des SVPF von Fall zu Fall endgültig entschieden.

Artikel 18

Dieses Sanitätsdienstreglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Die Zustimmung durch die Generalversammlung erfolgte am 2. März 2012, mit Vorstandsbeschluss vom 30. November 2011.

Samariterverein Pfäffikon SZ



Beat Gassmann
Präsident



Manuela Horath
Sanitätsdienstverantwortliche

Anhang zum Postdienstreglement des Samaritervereins Pfäffikon SZ (gültig ab 1.1.2012)

Für den Veranstalter:

Für die Übernahme des Sanitätspostens hat der Veranstalter den SVPF mit einer einmaligen Organisations-/Materialpauschale von CHF 100.00 für jeden Anlass zu entschädigen. Darin sind inbegriffen: Anteil Geräte, Materialanschaffung und Materialunterhalt, Organisation und Administration, Materialtransport zum und vom Veranstaltungsort in Pfäffikon SZ. Pro Einsatztag ist Verbrauchsmaterial bis CHF 50.00 eingeschlossen. Zusätzliches Verbrauchsmaterial wird dem Veranstalter verrechnet.

Ausserdem sind folgende Entschädigungen zu entrichten:

CHF 25.00 pro Präsenzstunde und Samariter von 06.00 bis 20.00 Uhr
CHF 35.00 pro Präsenzstunde und Samariter von 20.00 bis 06.00 Uhr

CHF 15.00 Verpflegungspauschale pro Person, sofern keine Verpflegungsmöglichkeit für die Samariter besteht.

Diese Entschädigungen werden für Veranstaltungen berechnet, bei denen der Organisator Einnahmen hat, die nicht vollumfänglich wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken zukommen.

Mit Veranstaltern, für welche der SVPF pro Jahr zahlreiche Postendiensttage leistet, können Sondervereinbarungen getroffen werden.

Wenn dem SVPF keine Räumlichkeit zur Verfügung gestellt werden kann, können folgende Unterkünfte für die Samariter gemietet werden:

Samariterwagen

CHF 200.00 für 1 Tag
CHF 300.00 für 2 Tage
weitere Tage auf Anfrage.

Samariterzelt (nur in der wärmeren Jahreszeit)

CHF 80.00 pro Tag

Annulationskosten bei Absagen:

bis 1 Woche vorher	10%	vom Offertbetrag
bis 24 Stunden vorher	30%	vom Offertbetrag
später	100%	vom Offertbetrag

Samariterverein Pfäffikon SZ



Beat Gassmann
Präsident



Manuela Horath
Postdienstverantwortliche